



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. Juli 2021

Nummer 27

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		247	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE in Voerde	S. 315	
238	Auflösung einer Stiftung (Helga und Wolfgang Luxem-Stiftung)	S. 306			
239	Ungültigkeitserklärung einer Gewerbeerlaubnis nach § 20 b und § 20 c Arzneimittelgesetz (AMG)	S. 306	248	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes – Klärwerk Mettmann	S. 316
240	Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes	S. 306	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
241	Planfeststellung für den Ausbau der Raststätte Geismühle an der A 57	S. 306	249	Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (B.N.)	S. 317
242	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Railflex GmbH	S. 307	250	Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (P.M.G.S.)	S. 318
243	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Grün)	S. 309	251	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (G.M.)	S. 318
244	5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung)	S. 310	252	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für die Sparkassenbücher Nr. 3228555110 und Nr. 3220748143	S. 318
245	9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ)	S. 312	253	Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 3525096313	S. 318
246	Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung für ein Vorhaben der Firma Currenta GmbH & Co. OHG	S. 314			

**Beilage zu Ziffer 244: 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen**  
**Beilage zu Ziffer 245: 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**238 Auflösung einer Stiftung (Helga und Wolfgang Luxem-Stiftung)**

Bezirksregierung  
21.13- St. 993

Düsseldorf, den 31. Mai 2021

**Auflösung einer Stiftung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss vom 27. April 2020 über die Auflösung der

**„Helga und Wolfgang Luxem-Stiftung“  
(21.13 – St. 993)**

mit der Folge der Vermögensübertragung auf den Stifterverband Essen im Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW am 31. Mai 2021 genehmigt.

Die „Helga und Wolfgang Luxem-Stiftung, Az.: 21.13 – St. 993“ ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Stifterverband Essen im Regierungsbezirk Düsseldorf übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der „Helga und Wolfgang Luxem-Stiftung, Az.: 21.13 – St. 993“, Zweigertstraße 28-30 in 45130 Essen, vertreten durch Dr. Matthias Klein, anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 306

**239 Ungültigkeitserklärung einer Gewerbeerlaubnis nach § 20 b und § 20 c Arzneimittelgesetz (AMG)**

Bezirksregierung  
24.05.05.03-St. Josef Wuppertal

Düsseldorf, den 24. Juni 2021

Hiermit wird die Erlaubnis gemäß § 20 b und § 20 c AMG des Krankenhauses St. Josef, Zentrum für Orthopädie und Rheumatologie, Bergstr. 6-12, 42105 Wuppertal vom 27.09.2011 wegen Verlust des Originaldokumentes für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 306

**240 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes**

Bezirksregierung  
25.16-53-01

Düsseldorf, den 29. Juni 2021

Dem Unternehmen ETG Traven GmbH (ehemals Continentbus GmbH) wurde am 10.06.2015 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-01) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Dem o. g. Unternehmen wurde die o. g. Genehmigung widerrufen.

Die für die Kraftomnibusse erteilte Genehmigungsurkunde (eine beglaubigte Kopie der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00224-0002) ist nicht zurückgegeben worden.

Die o. g. erteilte Genehmigungsurkunde wird hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 306

**241 Planfeststellung für den Ausbau der Raststätte Geismühle an der A 57**

Bezirksregierung  
25.04.01.01-03/15

Düsseldorf, den 08. Juli 2021

**Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.), § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

**Planfeststellung für den Ausbau der Raststätte Geismühle an der A 57 von Bau-km 67+555 bis Bau-km 68+227 einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage einer Kompensationsmaßnahme auf dem Gebiet der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss).**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.06.2021, Az.: 25.04.01.01-03/15, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt je mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 15.07.2021 – 28.07.2021

bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstr. 25, 47798 Krefeld während der Dienststunden

montags – freitags  
vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montags – mittwochs  
nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

sowie

bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, EG Raum 015, 40668 Meerbusch Lank-Latum, Wittenberger Str. 21 während der Dienststunden

montags – donnerstags  
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Für die Stadt Krefeld gilt:

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02151 02151 86 3801 oder 02151 86 3846; per Mail an [fb62@krefeld.de](mailto:fb62@krefeld.de) möglich.

Für die Stadt Meerbusch gilt:

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02150 / 916 108; per Mail an [Martina.Pel-lech@Meerbusch.de](mailto:Martina.Pel-lech@Meerbusch.de) möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

Gemäß § 27 a VwVfG NRW können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zusätzlich über die Internetseite der Stadt Krefeld (<https://www.krefeld.de/de/vermessung/offenlage>)

und der Stadt Meerbusch (<https://meerbusch.de/service-und-politik/planen-und-bauen/aktuelle-offentlichkeitsbeteiligungen.html>) eingesehen werden.

Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen

wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Im Auftrag  
gez. Broens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 306

## 242 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Railflex GmbH

Bezirksregierung  
25.17.01.04-12/09-19

Düsseldorf, den 29. Juni 2021

### Durchführung einer Einzelmaßnahme ohne vorherige Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Railflex GmbH in Ratingen (Neubau Gleisanschluss)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Die Railflex GmbH plant den Neubau eines Gleisanschlusses in Ratingen, der nordwestlich des Bahnhofs Ratingen West und der daran angebundenen Anschlüsse errichtet werden soll. Es handelt sich um einen kompletten Neuanschluss, da bisher kein Gleisanschluss am Firmensitz vorhanden ist. Das Gelände befindet sich auf dem firmeneigenen Grundstück Borsigstraße 1 (Gemarkung Ratingen, Flur 046, Flurstück 326). Gemäß Bebauungsplan T138 der Stadt Ratingen ist das Gebiet als Gewerbegebiet gewidmet. Errichtet werden sollen zwei Abstellgleise, das westliche davon hälftig im Freien und in einer bestehenden Halle, das östliche davon gänzlich im Freien. Die neu zu errichtenden Gleisanlagen haben eine Gesamtlänge von ca. 110 Meter.

Gemäß § 18 Abs. 1a Nr. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, bedarf es für diese Einzelmaßnahme keiner vorherigen

Planfeststellung oder Plangenehmigung, sofern keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Aus diesem Grund hat die Railflex GmbH mit Schreiben vom 07.09.2020 einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG zur Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer UVP gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch einschließlich menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Fläche“, „Wasser“, „Luft“ und „Landschaft“ beziehen.

Die betroffenen Schutzgüter sind keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 UVPG ausgesetzt.

Negative Auswirkungen durch das Vorhaben sind für die Schutzgüter „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ auszuschließen, da sich im Eingriffsbereich gemäß KuLaDig (Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe) keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutenden Landschaften eingestuft worden sind, befinden.

Die betriebsbedingten Schallimmissionen, die Schallimmissionen aus dem Schienenverkehr und die Erschütterungen sind für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) von besonderer Bedeutung.

Zwar kommt es an den Immissionsorten in der Nachbarschaft zu Erhöhungen des Beurteilungspiegels für Schienenverkehrslärm um bis zu 6 dB(A), die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für den Schienenverkehr werden gemäß Schalltechnischer Untersuchung jedoch an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Unter Berücksichtigung der angesetzten Frequenzierungen werden ebenfalls die um 6 dB(A) reduzierten, anteiligen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass durch die geringe Anzahl von Rangierfahrten und den damit verbundenen geringen Geschwindigkeiten der Lokomotiven auf dem geplanten Gleisanschluss die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 für

Erschütterungsimmissionen im Umfeld eingehalten werden.

Bezüglich des Schutzgutes Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit) ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren neben der Flächeninanspruchnahme auch aus der Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen. Diese stellen einen Störfaktor für Tiere dar und sind mit bauzeitlichem Lärm und ggf. auch nächtlichen Lichtemissionen (Beleuchtung der Baustellen) verbunden.

Im vorliegenden Fall ist die Eingriffsregelung jedoch nicht einschlägig. Das Vorhaben liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher eine Bauflächenzahl von 0,8 vorsieht, d. h. 80 % der Fläche dürfen versiegelt werden. Im Bereich des Grundstücks erreicht die Versiegelung mit der Umsetzung des Vorhabens überschlägig insgesamt ca. 75 %. Außerdem greift in Gewerbegebieten, die im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan als solche ausgewiesen sind, die Natur-auf-Zeit-Regelung nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW. Hiernach gilt „die Beseitigung von durch Sukzessionen oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung“ nicht als Eingriff.

Verstöße gegen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich. Eine Verletzung von Natura 2000-Belangen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich weder FFH- noch Vogelschutzgebiete im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Durchführung gesonderter Natura 2000-Prüfungen bzw. -vorprüfungen ist nicht erforderlich.

Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Konflikte zu erwarten. Aufgrund des aktuellen Zustandes der Fläche (vegetationslos) ist im Eingriffsbereich nicht mit Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu rechnen. Auch das Vorkommen von Fortpflanzung und Ruhestätten planungsrelevanter Arten kann im Vorhaben Bereich ausgeschlossen werden, eine Tötung von Individuen planungsrelevanter Arten während der Brut- und Wochenstubenzeit ist damit ausgeschlossen. Eine Störung von planungsrelevanten Arten ist während der Bauzeit möglich. Jedoch finden die Bauarbeiten in einem Industriegebiet und unmittelbar an einer bestehenden Straße und einer bestehenden Bahnlinie, d. h. in einem stark vorbelasteten Bereich, statt und sind zudem auf die Dauer der Bauphase begrenzt.

Ein Vorkommen von Reptilien - und hier insbesondere der Zauneidechsen - im Vorhabenbereich wird ausgeschlossen. Die Vorhabenfläche bietet aufgrund ihrer Ausstattung keine geeigneten Lebensräume für die Art. Die Informationssysteme des LANUV geben keine Hinweise auf die Art im Wirkraum und dem Umfeld des Vorhabens.

Bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Der Bodentyp im Bereich des Vorhabens ist gemäß Geologischer Dienst eine Parabraunerde. Dabei handelt es sich nicht um einen schutzwürdigen Boden. Zudem liegt der Boden inmitten eines Industriegebietes in einem intensiv genutzten Bereich und ist als anthropogen stark überprägt zu charakterisieren.

Bezüglich des Schutzgutes Boden ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Wie bereits zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeführt, befindet sich das Vorhaben innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher eine Bauflächenzahl von 0,8 vorsieht, d. h. 80 % der Fläche dürfen versiegelt werden. Im Bereich des Grundstücks erreicht die Versiegelung mit der Umsetzung des Vorhabens überschlägig insgesamt ca. 75 %.

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Ratingen am Rand der Zone IIIA und kann somit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Gemäß der Schutzgebietsverordnung soll die Zone III den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Beim vorliegenden Vorhaben fallen keine Stoffe an, die zu einer Gewässerverunreinigung oder zu nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften eines Gewässers führen können. Darüber hinaus kann das anfallende Niederschlagswasser, das vollständig unbelastet ist, über die vorgesehene durchlässige Planungsschutzschicht der Gleise vollständig versickern. Die Grundwasseranreicherung wird somit nicht vermindert. Das Vorhaben steht insgesamt den Festsetzungen des Wasserschutzgebietes nicht entgegen.

Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar. Bezüglich des Schutzgutes Wasser ergeben sich somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Das Vorhaben führt zu einem geringen dauerhaften Verlust einer vegetationslosen Fläche. Der Verlust beträgt dabei ca. 517 m<sup>2</sup>. Aufgrund dieser geringen Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Industriegebietes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima gegeben. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Änderungen der Luftverunreinigung kommt. Es handelt sich bei den Lokomotiven, die auf die Abstellgleise geführt werden sollen, zwar um Dieselloks, jedoch ist von einer geringen Frequentierung der Abstellgleise auszugehen. Zudem liegt das Vorhaben in einem Bereich, in dem auf bestehenden Gleisen bereits Dieselloks fahren.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind oder unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zumindest auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Frucht

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 307

## 243 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Grün)

Bezirksregierung  
34.02.02.02 DU1

Düsseldorf, den 24. Juni 2021

Mit Wirkung vom 01.07.2021 wird Herr Thorsten Grün für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Duisburg Nr. 1 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 309

**244 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung)**

Bezirksregierung  
32.01.02.01-05. RPÄ

Düsseldorf, den 25. Juni 2021

**5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung)**

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 85. Sitzung am 24. Juni 2021 unter TOP 4 beschlossen, in dem Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen eine zweite Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vorzunehmen.

Zentraler Anlass für die 5. Änderung des RPD, welche drei räumliche Teilbereiche – mit zum Teil mehreren Teilflächen – beinhaltet, sind Planungen der Stadt Grevenbroich zur Reorganisation der Flächen des Kraftwerks Frimmersdorf sowie von dessen Umfeld.

Im Rahmen des sich im Rheinischen Revier vollziehenden Strukturwandels sollen die Flächen des Kraftwerkes nach dessen endgültiger Stilllegung im Oktober 2021 als Innovations- und Technologiezentrum gewerblich-industriell nachgenutzt und zum Teil erweitert werden. Zu diesem Zweck wird für die Kraftwerksfläche die bisherige Zweckbindung aufgehoben und es sollen für die geringfügigen Erweiterungen im Umfeld des Kraftwerkes Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt werden. Bei den Festlegungen der vier Teilflächen handelt es sich jeweils um regionalplanerische Festlegungen als Vorranggebiet im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Zudem soll die bestehende Schienentrasse, welche im Regionalplan bisher am Kraftwerk Frimmersdorf endet, entsprechend der tatsächlichen Ausprägung dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert werden.

Auch das Altkraftwerk in Neurath wird im Zuge des Strukturwandels und des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung mittelfristig stillgelegt. Die Stilllegung erfolgt für die einzelnen Blöcke schrittweise ab dem Jahr 2021, so dass bis Ende 2023 die endgültige Stilllegung erfolgt und der Rückbau im Jahr 2024 beginnen könnte. Daher kann auf dem bisherigen Kraftwerksstandort auf der Grenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde

Rommerskirchen – mit Ausnahme des Bereiches der Kraftwerke BoA 2/3 – mittelfristig eine gewerblich-industrielle Nachnutzung erfolgen und diese zum Strukturwandel im Rheinischen Revier beitragen. Hierfür wird die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben. Bei der verbleibenden Festlegung als GIB handelt es sich um ein Vorranggebiet im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 1 ROG.

Ebenfalls werden in der 5. Änderung die gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen neu strukturiert. Zum einen soll ein bestehender Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) seiner tatsächlichen Entwicklung entsprechend angepasst und als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) festgelegt werden; zum anderen erfolgt eine bedarfsgerechte Erweiterung. Bei der geplanten Festlegung als ASB und ASB-GE handelt es sich jeweils um Vorranggebiete im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 1 ROG.

Eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgte bereits in der Zeit vom 14. Januar bis einschließlich 15. März 2021.

Auf Grundlage der Stellungnahmen aus diesem Beteiligungsverfahren wurden der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht an verschiedenen Stellen aktualisiert. Insbesondere die zeichnerischen Festlegungen in Bezug auf die Fläche Frimmersdorf\_3 wurden wesentlich verändert. Diese Fläche soll nun – was ebenfalls Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist – nicht mehr als ASB-GE festgelegt werden.

Die – aktualisierten – geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **siehe Beilage zu Ziffer 244**

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen haben innerhalb der unten genannten Frist – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht.

Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde vom 14. Januar bis zum 15. März 2021 eingegangen sind, werden dem Regionalrat vor seiner abschließenden Beschlussfassung über die Regionalplanänderung vorgelegt. Sie gehen somit auch ohne ein erneutes Einreichen in die Endabwägung ein.

### Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

### Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu ist grundsätzlich – entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) – der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und ist ergänzend elektronisch zu veröffentlichen; wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten auszulegen. Bei Planänderung kann die Frist – entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 2 LPIG – auf einen Monat verkürzt werden.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, abgesehen und die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

**23. Juli bis einschließlich 23. August 2021 (Auslegungsfrist)**

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de> unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Termine an folgenden Stellen eingesehen werden:

#### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Regionalplanungsbehörde  
Raum 363  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3828  
Terminanfrage per E-Mail an [Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

#### **Rhein-Kreis Neuss**

Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss  
Kreishochhaus Grevenbroich  
6. Obergeschoss, Zimmer 652  
Lindenstraße 10  
41515 Grevenbroich

Terminanfrage per E-Mail an [planung@rhein-kreis-neuss.de](mailto:planung@rhein-kreis-neuss.de)

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail ([Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de))

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch beim Rhein-Kreis Neuss können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich) eingereicht werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen – nach Terminabsprache per E-Mail über die oben genannte Mailadresse des Kreises – zu übergeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf und beim Rhein-Kreis Neuss nur während zuvor zu vereinbarenden Termine innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Kontaktaten: siehe oben); im Übrigen wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Aufstellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag  
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 310

## 245 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ)

Bezirksregierung  
32.01.02.01-09. RPÄ

Düsseldorf, den 25. Juni 2021

### 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 85. Sitzung am 24. Juni 2021 unter TOP 5 den Erarbeitungsbeschluss zur 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss gefasst. Zuvor hatte sich bereits der Ausschuss für Planung des Regionalrats in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 mit dem Verfahren befasst.

Mit dieser Änderung des RPD soll die Fläche eines ehemaligen Geländes der Firma Pierburg GmbH reorganisiert werden. Die Liegenschaften befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Neuss im Stadtbezirk Barbaraviertel in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze der Stadt Düsseldorf. Die in Rede stehende Fläche soll von einer rein gewerblichen Nutzung in eine Mischnutzung überführt werden. Hierfür ist eine Änderung des Regionalplans notwendig.

Im Änderungsbereich Pierburgareal soll aus regionalplanerischer Sicht ein Teil des bestehenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden. Betroffen ist die Fläche, die durch die Straßen Leuschstraße, Düsseldorfer Straße sowie Bockholtstraße, inklusive der dort befindlichen Wohnbauflächen, dreiseitig umfasst wird. Die Abgrenzung nach Norden erfolgt anhand der von außerhalb angrenzenden Handelsniederlassungen der Unternehmen Mercedes-Benz und smart. Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich größtenteils um eine Brachfläche mit einer Größe von ca. 7,5 ha.

Da der Wohnbedarf für die Stadt Neuss nach dem Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 01.01.2020 gedeckt ist, ist zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ein Flächentausch notwendig. Die Tauschfläche befindet sich im Südosten des Stadtteils Neuss-Grimlinghausen. Der dort befindliche ASB wird auf einer Fläche von ca. 11 ha in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit überlagernden Regionalen Grünzug (RGZ) geändert.

Zusätzlich soll für die wegfällende Gewerbefläche die Fläche der 130. FNP-Änderung der Stadt Neuss „Hammfeld II West“, die derzeit brachliegt und im FNP als Grünfläche und Sondergebiet Möbelmarkt ausgewiesen ist, als Ersatzfläche für eine gewerbliche Nutzung im Siedlungsflächenmonitoring eingetragen werden.

Die geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **siehe Beilage zu Ziffer 245**

### Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem



Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

### **Beteiligung**

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu ist grundsätzlich – entsprechend § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und ist ergänzend elektronisch zu veröffentlichen; wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten auszulegen.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, abgesehen und die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

**23. Juli bis einschließlich 22. September 2021 (Auslegungsfrist)**

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de> unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Terminen an folgenden Stellen eingesehen werden:

#### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Regionalplanungsbehörde  
Raum 363  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3828  
Terminanfrage per E-Mail an [Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

#### **Rhein-Kreis Neuss**

Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss  
Kreishochhaus Grevenbroich  
6. Obergeschoss, Zimmer 652  
Lindenstraße 10  
41515 Grevenbroich

Terminanfrage per E-Mail an [planung@rhein-kreis-neuss.de](mailto:planung@rhein-kreis-neuss.de)

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail ([Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de))

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch beim Rhein-Kreis Neuss können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich) eingereicht werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen – nach Terminabsprache per E-Mail über die oben genannte Mailadresse des Kreises – zu übergeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf und beim Rhein-Kreis Neuss nur während zuvor zu vereinbarenden Terminen innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Kontaktdaten: siehe oben); im Übrigen wird die

Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Aufstellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag  
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 312

## **246 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung für ein Vorhaben der Firma Currenta GmbH & Co. OHG**

Bezirksregierung  
54.04.06.01-13

Düsseldorf, den 10. Juni 2021

### **Bekanntmachung**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus der fließenden Welle des Rheins durch die Currenta GmbH & Co. OHG zur Betriebswasserversorgung des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen**

Die Currenta GmbH & Co. OHG hat am 14.10.2020 in der Fassung vom 18.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus der fließenden Welle des Rheins zur Betriebswasserversorgung des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 15 und 17 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) gestellt. Für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gilt § 15 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 WHG sowie § 106 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis. Die Antragsunterlagen zu diesem Verfahren werden öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der nach § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Die ausliegenden Antragsunterlagen der Currenta GmbH & Co. OHG enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Wasserbedarfsnachweis
- Hydrologische Auswertungen
- Betrachtung Natur und Umwelt
- Technische Infrastruktur
- Katasterplan

Die auszulegenden Unterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Wasserentnahme ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 12.07.2021 bis zum 11.08.2021 einschließlich**

**bei der bei der Stadtverwaltung Duisburg,  
Amt für Stadtentwicklung und  
Projektmanagement  
Stadthaus Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
(Eingang Moselstraße)  
47051 Duisburg,  
2. Obergeschoss, Raum 24**

**zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:**

**Montag bis Freitag  
während der allgemeinen Dienststunden  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

**Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind bei der Einsichtnahme zu beachten.**

Ebenfalls liegen die auszulegenden Unterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Wasserentnahme ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 12.07.2021 bis zum 11.08.2021 einschließlich**

**bei der bei der Stadtverwaltung Krefeld,  
Fachbereich 39 - Umwelt und Verbraucherschutz,  
Uerdinger Straße 204,  
47799 Krefeld  
Raum 1.06 - Offenlageraum/Besprechungsraum**

**nach vorheriger telefonischer Anmeldung  
während der allgemeinen Dienststunden zu  
jedermanns Einsicht aus:**

<b>Montags</b>	<b>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr</b>

**Ansprechpartner sind**

**Herr Brons 02151-86 2406 und**

**Herr Weindorf 02151-86 2418**

**Hinweis: Zum Schutz der Mitarbeitenden sind Besucher nach der aktuellen Corona-Schutzverordnung verpflichtet einen Mundschutz zu tragen und möglichst nur alleine die Dienststelle auszusuchen.**

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW **bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 25.08.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.06.01-13**) Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Durch Einsichtnahme in die auszulegenden Unterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Im Auftrag  
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 314

**247 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE in Voerde**

Bezirksregierung  
54.06.03.02-74

Düsseldorf, den 23. Juni 2021

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE in Voerde**

Die

**TRIMET Aluminium SE  
Schleusenstraße 11  
46562 Voerde**

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Voerde, Gemarkung Spellen Flur 17, Flurstück 154 (Brunnen I) und Flur 18, Flurstück 114 (Brunnen II), Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einem Volumen von insgesamt 350.000 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die TRIMET Aluminium SE unter dem 17.03.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trink- und Brauchwasserversorgung des Standortes Voerde.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der TRIMET Aluminium SE nicht zu besorgen sind.

Das Vogelschutzgebiet „VSG Unterer Niederrhein“, das Naturschutzgebiet „WES 055 NSG Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum“ und das Biotop „BK-4305-053 Rheinaue nordwestlich Spellen“ ragen randlich in den Absenkbereich des Brunnen II hinein. Der Brunnen II liegt außerhalb dieser Gebiete. Die durch die Grundwasserentnahme hervorgerufene Absenkung beträgt hier weniger als 50 cm. Durch die Nähe zum Rhein beträgt die natürliche Grundwasserschwankung in diesem Bereich ca. 3 m. Die Natur ist an diese Verhältnisse angepasst, sodass die vergleichsweise geringe Absenkung von 50 cm keinen Einfluss auf die Schutzgüter von Natur und Umwelt hat.

Abgesehen davon beträgt der Flurabstand hier zwischen 3 m und 6 m. Eine dauerhafte Verfügbarkeit des Grundwassers für Pflanzen ist somit nicht gegeben.

Die Brunnen werden in der Regel täglich etwa 1 bis 2 Stunden betrieben. In den Ruhephasen steigt das Grundwasser infolge der hohen hydraulischen Durchlässigkeit des Grundwasserleiters wieder rasch an. Aufgrund der immer nur kurzzeitig erfolgenden Entnahme entsteht somit kein dauerhafter Absenkungstrichter.

Die Bilanzierung des Grundwasserdargebots hat ergeben, dass die Entnahmemenge von 350.000 m<sup>3</sup>/a verfügbar ist.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 315

## **248 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes – Klärwerk Mettmann**

Bezirksregierung  
54.07.03.67-6-73604/2020

Düsseldorf, den 24. Juni 2021

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsseldorf, Haaner Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 13.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Mettmann durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung des Trübwassers aus der Faulschlammmentwässerung (Zentratwasserbehandlungsanlage) gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Mettmann der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Stadt Mettmann (für bis zu 55.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 3,2 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung des Trübwassers aus der Faulschlammwässerung (Zentratwasserbehandlungsanlage) (Versiegelung von ca. 140 m<sup>2</sup> Grundfläche) beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und für die Bauzeit benötigten Arbeitsbereich eine weniger als 500 m<sup>2</sup> große Fläche. Durch den Betrieb der Zentratwasserbehandlungsanlage ist für die gesamte Kläranlage mit einem geringeren Verbrauch an elektrischer Energie sowie einen verminderten Anfall von Klärschlamm zu rechnen, bei gleichzeitiger Verbesserung der Abwasserreinigungsleistung.

#### Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände zieht sich am Hellenbrucher Bach entlang bis kurz vor Mündung in den Mettmanner Bach. Es grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“ des Kreises Mettmann. Im Norden grenzt das Kläranlagengelände an landwirtschaftliche Betriebsflächen. Hier befinden sich entlang des Weges „Diepensiepen“ auch einige einzelnen Wohnhäusern. Im Westen befindet sich ein Seniorenheim.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch die geplante Änderung, die am östlichen Rand des Kläranlagengeländes ca. 140 m<sup>2</sup> Fläche beanspruchen wird, sind keine zusätzlichen Belastungen durch den Kläranlagenbetrieb für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Michael Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 316

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **249 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (B.N.)**

##### Öffentliche Zustellung

Anhörungsschreiben gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Öffentliche Zustellung eines Waffenbesitzverbotes gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird **das Waffenbesitzverbot des Polizeipräsidiums [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Waffenbesitzverbot liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E. 618** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Waffenbesitzverbot gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Schüller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 317

**250 Öffentliche Zustellung  
PP Mönchengladbach  
(P.M.G.S.)**

**Öffentliche Zustellung**

Anhörungsschreiben gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Öffentliche Zustellung eines Waffenbesitzverbotes gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Waffenbesitzverbot liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E. 618** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Waffenbesitzverbot gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Schüller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 318

**251 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal  
(G.M.)**

**Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Die Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal  
[gelöscht aufgrund DSGVO]**

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in **Raum 12 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Cermak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 318

**252 Aufgebot der Stadt-Sparkasse  
Solingen für die Sparkassenbücher  
Nr. 3228555110 und Nr. 3220748143**

**Aufgebot**

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3228555110 und Nr. 3220748143 beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 21.09.2021 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Solingen, den 21. Juni 2021

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 318

**253 Kraftloserklärung der Sparkasse  
Neuss für das Sparkassenbuch  
Nr. 3525096313**

**Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3525096313 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 24. Juni 2021

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 318



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf